

BUNDESGERICHT

## Botox und tote Mäuse

*Rüge für Schweizer Fernsehen*

*fel. Lausanne* · Die im Rahmen des Gesundheitsmagazins «Puls» des Schweizer Fernsehens am 2. Januar 2012 ausgestrahlte Sondersendung über Botox versties gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit. Das Bundesgericht hat einen entsprechenden Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) bestätigt und eine dagegen gerichtete Beschwerde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, SRG SSR, abgewiesen.

Laut Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung ist durchaus vertretbar, dass die UBI auf eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz hin die Sendung beanstandete, weil darin nicht auf die mit der Produktion des Schönheitsmittels Botox verbundenen qualvollen Tierversuche hingewiesen wurde. Aufgrund der vollmundigen Ankündigung in der Anmoderation durfte der durchschnittliche Zuschauer nach Auffassung des Bundesgerichts davon ausgehen, dass er alle für ihn wesentlichen Informationen über das Produkt erhalten werde. Es war daher nicht zulässig, die Tatsache einfach auszuklammern, dass beim Test der Sicherheit der Dosierung des in der Kosmetik eingesetzten Gifts jährlich Hunderttausende von Mäusen verenden.

Mit der UBI geht das Bundesgericht davon aus, «dass von einem Magazin, das Service- und Ratgeberfunktionen in den Mittelpunkt stellt, in einer Spezialsendung erwartet werden durfte bzw. musste, dass der entsprechende Aspekt nicht verschwiegen würde». Die «Puls»-Redaktion sei sich der Problematik auch bewusst gewesen, habe sie doch einen Artikel dazu in ihr Online-Angebot aufgenommen. Das aber genügt aus Sicht des Bundesgerichts nicht, da die Fernsehsendung selber den gesetzlichen Minimalanforderungen genügen muss.

Urteil 2C\_1246/2012 vom 12. 4. 13.